

Beschlussvorschlag:

Nach eingehender Prüfung und Abwägung der der Sitzungsvorlage Nr. VIII/614 als Anlage I beigefügten 4 nachträglich eingegangenen Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern wird den dazugehörenden Abwägungsvorschlägen unter dem Vorbehalt der Beibehaltung der derzeitigen Potenzialflächen für die Windenergienutzung zugestimmt.

In Kenntnisnahme der harten Tabukriterien werden die weichen Tabukriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung entsprechend der Anlage II zur Sitzungsvorlage Nr. VIII/614 beschlossen. Grundlage für die Festlegung der weichen Tabukriterien ist der als Anlage III zur Sitzungsvorlage Nr. VIII/614 beigefügte Entwurf der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung.

Der Bürgermeister wird beauftragt, für alle im Landschaftsschutzgebiet Rosendahl liegenden Konzentrationszonen beim Kreis Coesfeld – Untere Landschaftsbehörde – eine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl für die Windenergienutzung gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz zu beantragen.

Sachverhalt:

I. Prüfung und Abwägung nachträglich eingegangener Einwendungen

Mit Schreiben vom 06.09.2013 wurden 4 nachträglich eingegangene Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern bereits zur Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 12.09.2013 zur Kenntnisnahme übersandt. Die erforderliche Abwägung dieser nachträglichen Einwendungen ist noch in dieser Sitzung nachzuholen. Hierzu wird auf die beigefügten Abwägungsvorschläge des Planungsbüros Wolters Partner verwiesen (**Anlage I**).

II. Festlegung der weichen Tabukriterien

Schon in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 12.09.2013 wurden von Herrn Ahn vom Büro Wolters Partner eingehend die Auswirkungen des OVG NRW-Urteils vom 01.07.2013 erläutert. Nach diesem OVG NRW-Urteil ist es erforderlich, dass der Rat die weichen Tabukriterien zur Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung beschließt. Die weichen Tabukriterien ergeben sich aus dem Entwurf der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rosendahl zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung (**Anlage III**). Zur besseren Übersichtlichkeit sind die harten und weichen Tabukriterien in der **Anlage II** nochmals tabellarisch dargestellt.

III. Beantragung einer Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl

In der Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 04.04.2013 (s. Anlage III zur SV VII/575 lfd. Nr. 8) hat die Untere Landschaftsbehörde darauf hingewiesen, dass die Konzentrationszonen „Holtwicker Mark“, „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“) und „Höpinger Berg“ **vollständig** und die Konzentrationszonen „Midlich“ und „Auf der Horst“ **teilweise** in Landschaftsschutzgebieten liegen.

Während für die Konzentrationszonen „Holtwicker Mark“ und „Auf der Horst“ auf einen Widerspruch gegen die Ausweisung im Flächennutzungsplan seitens der Unteren Landschaftsbehörde verzichtet wurde, konnte der Verzicht auf einen Widerspruch gegen die Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ (bisher Altenburg) und

„Höpinger Berg“ sowie der westlichen Teilfläche von „Midlich“ nicht in Aussicht gestellt werden.

Nach Abwägung dieser Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 19.09.2013 beschlossen, trotz der von der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld geäußerten Bedenken an der Ausweisung der Konzentrationszonen „Rockel-Hennewich“ (bisher „Altenburg“), „Höpinger Berg“ sowie die westlichen Teilfläche „Midlich“ ausdrücklich festzuhalten.

Aufgrund dieser Beschlusslage hat am 22.10.2013 ein weiteres Gespräch mit Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld stattgefunden. In diesem Gespräch wurde folgende Vorgehensweise festgelegt:

- Die Gemeinde stellt für die Konzentrationszonen in Landschaftsschutzgebieten einen Antrag auf Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl für die Windenergienutzung gemäß § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz (LG)
- Der Landschaftsbeirat berät hierüber am 27.11.2013 und gibt eine Beschlussempfehlung für den Umweltausschuss.
- Der Umweltausschuss berät hierüber am 02.12.2013 und fasst einen Beschlussvorschlag für den Kreistag.
- Der Kreistag berät hierüber am 18.12.2013 und trifft die abschließende Entscheidung.

Die abschließende Entscheidung des Kreistages ist dann für die Gemeinde Rosendahl bindend. Wird für einzelne Konzentrationszonen keine Ausnahme vom Landschaftsplan Rosendahl beschlossen, können diese Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rosendahl nicht ausgewiesen werden. Somit kann erst nach der Entscheidung des Kreistages der Planungsstand für die Offenlegung beschlossen werden.

Herr Ahn vom Büro Wolters Partner wurde zur Sitzung eingeladen, um aufkommende Fragen zu beantworten.

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage I: 4 nachträglich eingegangene Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen

Anlage II: Tabellarische Übersicht über die harten und weichen Tabukriterien

Anlage III: Entwurf der Begründung zur 45. Änderung des Flächennutzungsplanes